

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid Publikationsdatum: SHAB 09.12.2021 Voraussichtliches Ablaufdatum: 09.12.2022 Meldungsnummer: UV02-0000001390

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen ARU Reinigung GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

ARU Reinigung GmbH CHE-260.538.600 Aufwiesenstrasse 18 8305 Dietlikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

- 1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 22. November 2021 (act. 1) bleibt zuhanden der Gesellschaft bei den Akten.
- 2. Der Gesellschaft wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

- 3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft im Handelsregister ein gültiges Domizil eintragen lässt.
- 4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:
- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

Geschäftsnummer: EO210077-C
Entscheiddatum: 30.11.2021

Gerichtliche Entscheidinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 20 Tage

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Gerichtskanzlei bezogen werden.